



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die familien- und schuler- gänzenden Angebote

**Gemeinderat
20. November 2006**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	Art. 1
Zweck	Art. 2
Leistungsangebot	
Grundlage	Art. 3
Leistungsangebot	Art. 4
Teilnehmende	Art. 5
Zuständigkeiten und Organisation	
Zuständigkeiten.....	Art. 6
Kommission familien- und schulergänzende Angebote.....	Art. 7
Aufgaben	Art. 8
Personal	
Leitungen	Art. 9
Personal.....	Art. 10
Anstellung	Art. 11
Räumlichkeiten	
Räumlichkeiten Kindertagesstätte	Art. 12
Räumlichkeiten Tagesschule	Art. 13
Miete	Art. 14
An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern	
Anmeldung	Art. 15
Abmeldung	Art. 16
Ausschluss	Art. 17
Finanzierung	
Finanzierung	Art. 18
Elternbeiträge	Art. 19
Abrechnung mit Kanton.....	Art. 20
Berichterstattung	
Berichterstattung	Art. 21
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Betriebskonzepte	Art. 22
Inkrafttreten	Art. 23
Anhang I: Kindertagesstätte / Spezielle Bestimmungen.....	Seite 9
Anhang II: Tagesschule / Spezialle Bestimmungen	Seite 10
Anhang III: Organigramm	Seite 11

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Leistungsangebot der Gemeinde,b) die Organisation und die Zuständigkeiten,c) das Personal,d) die Räumlichkeiten,e) die Finanzierung,f) die Berichterstattung. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die familien- und schulergänzenden Angebote der Gemeinde Moosseedorf bieten Eltern und alleinerziehenden Personen die Möglichkeit, ihre Kinder tagsüber durch ausgebildetes Personal professionell betreuen zu lassen.</p>
Grundlage	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde Moosseedorf führt ein vom kantonalen Recht nicht vorgeschriebenes, freiwilliges und betreutes Angebot.</p>
Leistungsangebot	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeinde Moosseedorf betreibt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Kindertagesstätte Moskito mit 12 Plätzenb) eine Tagesschule mit 25 Plätzen <p>² Die Tagesschule führt ein Modul „spezielle Aufgabenhilfe“. Dieses Angebot kann auch separat gebucht werden.</p> <p>³ Weitere, durch die Gemeinde unterstützte, auf privater Basis bestehende Angebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none">c) die Spielgrupped) der Verein Tagesmütter Münchenbuchsee/Moosseedorf
Teilnehmende	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Angebote sind allen Kindern zugänglich, deren Eltern in der Gemeinde Moosseedorf wohnen oder arbeiten.</p> <p>² Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Kindes.</p>

Zuständigkeiten und Organisation

Zuständigkeiten	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeinderat setzt für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der familien- und schulergänzenden Angebote eine ständige Kommission nach Art. 46 Gemeindeordnung ein.</p>
Kommission familien- und schulergänzende Angebote	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Gemeinderat/der Gemeinderätin mit dem Ressort „Erziehung, Bildung, Jugend, Kultur und Sport“b) einem Mitglied der Schulkommissionc) einem Mitglied des Elternvereinsd) zwei Personen aus dem Kreis der Kindertagesstätte
Beisitz	<p>² Beisitzende mit Antragsrecht sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Leitung der Kindertagesstätteb) die Leitung der Tagesschulec) die Schulleitung Unterstufe
Sekretariat	<p>³ Das Schulsekretariat unterstützt die Kommission und die Leitungen in administrativer Hinsicht. Es führt das Protokoll der Sitzungen der Kommission familien- und schulergänzende Angebote.</p>
Konstituierung	<p>⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>
Aufgaben	<p>Art. 8</p> <p>Der Kommission familien- und schulergänzende Angebote obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erarbeitung von Betriebsreglementen für jedes Angebot z.Hd. des Gemeinderates- Die Anträge an den Gemeinderat betreffend Änderungen des Leistungsangebots- Anpassung der Betriebskonzepte und Anstellung und Entlassung der Leitungspersonen- Der Betrieb der familien- und schulergänzenden Angebote- Die Festlegung des Anmeldeverfahrens.- Die Aufnahme und der Ausschluss von Kindern- Die Durchführung, der Ausbau oder die Streichung von Modulen- Die Durchführung des Auswahlverfahren bei der Anstellung der Leitungen- Die Anstellung und Entlassung des übrigen Personals- Das Erarbeiten von Pflichtenheften und von weiteren Bestimmungen- Die Werbung und die Öffentlichkeitsarbeit- Die Erarbeitung des Voranschlages- Das Reporting zu Händen des Gemeinderates

Personal

Leitungen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Angebote werden von pädagogisch ausgebildeten und administrativ qualifizierten Fachkräften geführt. Es gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leitung Kindertagesstätte: Ausbildung als Kleinkinderzieherin mit Leitungsdiplom oder ein gleichwertiges Diplomb) Leitung Tagesschule: sozialpädagogische Ausbildung mit Diplom einer Hochschule, Fachhochschule oder Höheren Fachschule oder gleichwertiger Ausbildung
Aufgaben	<p>² Die Leitungen sind für alle personellen, administrativen Belange in ihren Angebotsbereichen verantwortlich. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
Unterstellungen	<p>³ Das Personal ist in betrieblichen und pädagogischen Belangen der Leitung unterstellt. Die Leitungen führen mit den Mitarbeitenden jährlich ein zielorientiertes und qualifizierendes Mitarbeitergespräch.</p>
Personal	<p>Art. 10</p> <p>Das Personal setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><u>Kindertagesstätte</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Gruppenleiterinnen (ausgebildete Kleinerzieherin oder gleichwertige Ausbildung)- Springerinnen- Lehrling/Lehrtochter- Praktikantinnen und Praktikanten- Reinigungspersonal <p><u>Tagesschule</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen- Pädagogisch nicht ausgebildete Betreuungspersonen- Küchenpersonal <p>² Die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Angestellten werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
Anstellung	<p>Art. 11</p> <p>Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen richten sich nach dem Besoldungs- und Entschädigungsreglement der Gemeinde Moosseedorf. Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Personal im Stundenlohn und Aushilfspersonal erhält einen privatrechtlichen Vertrag.</p>

Räumlichkeiten

Räumlichkeiten Kindertagesstätte	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Kindertagesstätte befindet sich im Kindergarten Längenbühl, Längenbühlstrasse 23. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
Räumlichkeiten Tagesschule	<p>Art. 13</p> <p>Die Tagesschule befindet sich auf dem Areal der Schulanlage Staffel. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Raumfragen werden primär zwischen der Tagesschulleitung und der Schulleitung der Unterstufe geklärt.</p> <p>³ Die Tagesschule kann bei Bedarf neben ihren eigenen Räumen auch die übrigen Räume der Schule mitbenutzen. Dazu sind mit den betroffenen Lehrpersonen Absprachen zu treffen.</p> <p>⁴ Im Streitfall entscheidet die Schulkommission</p>
Miete	<p>Art. 14</p> <p>Die Liegenschaftsverwaltung legt für die Benützung der Räumlichkeiten im Sinne der Kostenwahrheit eine jährliche Miete fest.</p>

An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern

Anmeldung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Anmeldung für ein Betreuungsmodul erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und ist für ein Semester verbindlich.</p> <p>² Kann ein Betreuungsmodul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.</p> <p>³ Liegen bei Anmeldeschluss für ein Modul zu viele Anmeldungen vor, werden die Kinder gemäss nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anzahl der Betreuungsmodule, für die das Kind angemeldet ist2. Kinder, deren Eltern beide an diesem Tag voll berufstätig sind3. Geschwister, welche auch die Angebote nutzen4. andere wichtige Gründe
Abmeldung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Abmeldung eines Kindes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende eines Semesters möglich.</p> <p>² Die Kommission familien- und schulergänzende Angebote kann auf begründetes Gesuch hin, eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes bewilligen.</p> <p>³ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des El-</p>

ternbeitrages zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes oder aufgrund wesentlicher Veränderungen des familiären Umfeldes erfolgen.

Ausschluss

Art. 17

¹ Die Kommission familien- und schulergänzende Angebote kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Kinder von der Teilnahme an den Angeboten ausschliessen.

² Vor einem Ausschluss oder einer Teilnahmeverweigerung sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Finanzierung

Finanzierung

Art. 18

Die familien- und schulergänzenden Angebote werden finanziert durch:

- a) Beiträge der Eltern
- b) Die Anstossfinanzierung des Bundes
- c) Die Normkostenbeiträge des Kantons
- d) Spenden und Zuwendungen Dritter
- e) Subsidiär durch die Gemeinde Moosseedorf

Elternbeiträge

Art. 19

¹ Die Elternbeiträge werden nach dem Sozialtarif gemäss der kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) berechnet.

² Die Rechnungstellung erfolgt monatlich. Aufgrund der verbindlich für ein Semester gebuchten Angebotsmodule sind die Semesterkosten in sechs gleich hohen Teilrechnungen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Im Falle von ausstehenden Beiträgen kann die Kommission familien- und schulergänzende Angebote Kinder vom Angebot ausschliessen. In Härtefällen kann sie auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der Betreuungsbeiträge beschliessen.

Abrechnung mit Kanton

Art. 20

Zuständig und verantwortlich für die Geltendmachung der kant. Normkostenbeiträge gemäss der kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ist die Finanzverwaltung.

Berichterstattung

Berichterstattung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Leitungen verfassen jedes Semester einen Bericht über die Auslastung und die finanzielle Entwicklung der geführten Angebote. Die Berichte sind der Kommission und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>² Die Leitungen unterbreiten der Finanzverwaltung die für die Erstellung des Reportings zu Händen des Kantons erforderlichen Daten.</p>
-------------------	--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Betriebskonzepte	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Kommission familien- und schulergänzende Angebote erarbeitet ergänzend zur Verordnung für die Kindertagesstätte und die Tagesschule je ein Betriebskonzept. Dieses Betriebskonzept ergänzt wo nötig diese Verordnung.</p>
Anhänge	<p>² Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.</p>

Inkrafttreten	<p>Art. 23</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>² Mit der Inkrafttretung werden alle bisherigen Erlasse im Bereich der familien- und schulergänzenden Angebote aufgehoben insbesondere die Verordnung über die Tagesschule vom 13. Juni 2005.</p>
---------------	---

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2006

Moosseedorf, 23. November 2006

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Gemeindeschreiber

Anhang I Kindertagesstätte / spezielle Bestimmungen

- Angebot
1. Die Kindertagesstätte hat zum Ziel, den Kindern den Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Dieses Ziel wird durch ein vielfältiges Angebot erreicht, welches sich sowohl an Einzelne wie an Gruppen richtet.
 2. Die Krippe ist das ganze Jahr Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
Sie bleibt geschlossen an:
 - Samstagen und Sonntagen
 - An Feiertagen
 - Zwischen Weihnachten und Neujahr
 - Während einer Woche im Sommer
- Module
3. Die Kindertagesstätte Moskito bietet folgende Betreuungsmodule an:
Modul 1: ganzer Tag
Modul 2: halber Tag

Blockzeiten:
08.30 Uhr – 11.00 Uhr
13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Essenszeiten:
08.00 Uhr – 08.45 Uhr
11.30 Uhr – 12.30 Uhr
16.00 Uhr – 16.30 Uhr

Ruhezeiten:
13.00 Uhr – 14.30 Uhr

Während der Block-, Ruhe- und Essenszeiten können keine Kinder abgeholt und gebracht werden.

Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche muss 2 ganze oder 4 halbe Tage betragen.

Während der Eingewöhnungszeit haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind zu begleiten oder auch nur für kürzere Zeit in die Krippe zu bringen.

Bei Erkrankung des Kindes werden die Eltern benachrichtigt, denn kranke Kinder werden in der Kinderkrippe nicht betreut.
- Betreuung
4. Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut. Die Gruppe umfasst pro Tag zwischen 10 und 12 Kindern. Vorübergehend können auch mehr Kinder aufgenommen werden.
 5. Es werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Kindergarteneintritt aufgenommen.

Anhang II Tagesschule / spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die Tagesschule Moosseedorf ist während 39 Schulwochen geöffnet. Es gilt die Ferienregelung der Oberstufe. Die Öffnungszeiten der Tagesschule ergänzen die Unterrichtszeiten der Schule.
Module	2. Die Tagesschule Moosseedorf bietet folgende Betreuungsmodule an: Modul 1: 11.15 – 12.00 Uhr Modul 2: 11.15 – 12.00 Uhr Modul 3: 13.30 – 15.15 Uhr Modul 4: 15.15 – 16.15 Uhr Modul 5: 16.15 – 17.45 Uhr Modul 6: spezielle Aufgabenhilfe
Minimale Teilnehmerzahl	3. Einzelne Betreuungsmodule oder vollständige Betreuungstage werden bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 5 Kindern aus dem Angebot gestrichen.
Maximale Teilnehmerzahl	4. Die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungsmodul beträgt 25. Im Modul 2 kann sie bis 30 erhöht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Kommission familien- und schulergänzende Angebote zusätzliche Kinder zulassen.
Betreuungspersonal	5. Die Tagesschule Moosseedorf beschäftigt Betreuerinnen und Betreuer mit und ohne pädagogischer Ausbildung. Nach Möglichkeit sollten auch Lehrpersonen Betreuungsanteile übernehmen.
Betreuungsschlüssel	6. Als Richtlinie gelten folgende Zahlenverhältnisse Kinder/Betreuung: Eine betreuende Person auf 6 bis 12 Kinder Zwei betreuende Personen auf 11 bis 23 Kinder Drei betreuende Personen 21 bis 30 Kinder Im Modul 6 kann das Zahlenverhältnis Kinder/Betreuung wie folgt erweitert werden: Zwei betreuende Personen auf 8 bis 16 Kinder Drei betreuende Personen ab 16 Kinder Die Quote der Betreuenden ist innerhalb der Bandbreite dem Betreuungsaufwand der Kinder anzupassen. Die Quote wirkt sich auf die Kostenrechnung aus.
Verpflegung	7. Das Mittagessen besteht aus einem ausgewogenen, kindergerechten Menu. 8. In den Betreuungsmodulen am Nachmittag wird eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben. Sie wird zusätzlich verrechnet.

Anhang III: Organigramm

